Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 914.)

Tarif,

nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird. Vom 17ten Januar 1825.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren		
a) beladen, für jedes Pferd oder Zugthier	2	—
b) ledig, für jedes Pferd oder Zugthier	—	8
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets oder jedes andere Fuhrwerk, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	4
3) Alles übrige Fuhrwerk, welches unter obigen nicht begriffen, auch Schlitten mit Pferden oder Zugvieh bespannt,		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	4
4) Von einem Pferde oder Maulthier, unangespannt	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber	—	2
Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.		

Ausnahmen.

Von Erlegung des Pflaster- und Brückengeldes, welches unter allen Umständen nur beim Eingang, nicht beim Ausgang berichtigt wird, sind befreiet:

1) die Reitpferde, Zugpferde und Maulthiere des Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses;

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Februar 1825.)

2) alles Fuhrwerk und Reitpferde der Regimenter oder Kommando's auf Märschen, imgleichen die Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, so wie auch die Pferde der Offiziere und Zivilbeamten im Dienst;
3) die Königlichen Kouriers und die der fremden Mächte, auch ordinaire und Briefposten, imgleichen die leer zurückgehenden Postpferde, angespannt oder nicht;
4) die Feuerlöschungs- und andere dergleichen öffentliche Unterstützungsfuhren;
5) alle Frohn-, Burgfest-, Kirchen- und Schulfuhren, imgleichen diejenigen Gespanne, die Lieferungs-Gegenstände für den Fiskus oder dessen Eigenthum transportiren;
6) sämmtliche Bürger und Einwohner der Stadt, die Berger, Bäumer, Feldmarker der Stadt, insofern sie für sich und nicht für Auswärtige transportiren;
7) alle Wirthschafts-, Acker- und Düngerfuhren für die Stadt und deren Feldmark;
8) alle Fuhrwerke, welche Chausseebau- oder Wegebesserungs-Materialien anfahren;
9) alles Fuhrwerk mit Baumaterialien zu öffentlichen Stadtbauten.

Strafen.

Wer sich der Erlegung des Wegegeldes entzieht, zahlt die vierfach defraudirten Gefälle als Strafe.

Gegeben Berlin, den 17ten Januar 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

(No. 915.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Februar 1825., wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll.

Da in den Kriegsartikeln nicht berücksichtiget worden ist, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde bestraft werden soll; so will Ich zur Ergänzung des 26sten Kriegesartikels hiermit bestimmen: daß eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Versetzung in die zweite Klasse, Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalkokarde, mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

Diese Bestimmung, die dem 26sten Kriegesartikel hinzuzufügen ist, haben Sie der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Hake.

(No. 916.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Februar 1825., die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, in welchen die Magistrate bei entstehenden Vakanzen durch die Wahl der neuen Mitglieder sich selbst ergänzen, die städtischen Provinzial-Landtags-Deputirten nach der im §. 12. des Gesetzes vom 27sten März v. J. enthaltenen Vorschrift, oder ob sie nach §. 13. von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern zu erwählen sind; so bestimme Ich zwar, daß gegenwärtig die Wahlen in der erst gedachten Art, folglich von den Magistraten geschehen sollen. Jedoch sollen diese sowohl, als die nach §. 13. in Sachsen und den andern Provinzen getroffenen und noch zu treffenden Wahlen nur so lange gültig seyn, bis die Verfassung der Städte gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der städtischen Deputirten nach Maaßgabe der dann bestehenden gesetzlichen Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst, oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach nicht nur die Oberpräsidenten von Motz und von Schönberg, wegen der bevorstehenden Provinzial-Landtage von Sachsen und Schlesien, zu bescheiden, sondern auch gegenwärtige Kabinetsorder öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 9ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.